Einwohnergemeinde Stettlen



Abfallreglement mit Gebührenrahmen

1.1.2015

Glossar:

AbfG = Kantonales Abfallgesetz AWA = Kant. Amt für Wasser, Abwasser und Abfall

I.	Allgemeines	5
	Gemeindeaufgaben	5
	Zuständigkeit	5
	Information	6
	Benützungspflicht	6
	Verbote	б
	Kontrollen	6
II.	Entsorgung	7
1.	Siedlungsabfälle	7
	Begriff	7
	Abfuhrtage, Bereitstellung	7
	Separatsammlungen	8
	Kompostierung	8
	Sammlung des Hauskehrichts	8
	Kleinsperrgut	8
	Ausschluss von der Abfuhr	9
	Grünabfuhr	9
	a. Begriff	
	b. Abfuhr	9
Вс	nuabfälle	.9
Ausgediente Sachen9		
Tie	erkörper	10
ΑŁ	fälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	10
	Beseitigung	10
	Behälter und Gebinde	10
So	nderabfälle	10
	Begriff	10
	Pflichten der Besitzer	10
	Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	11
<i>III.</i>	Weitere Bestimmungen	11
	Öffentliche Abfallbehälter	11
į	Übertragung von Aufgaben	11
IV.	Finanzierung	11
	inanzierung der Abfallentsorgung	

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	12
Gebührentarif	12
V. Schlussbestimmungen	12
Vollzug	12
Widerhandlungen	13
Ausführungsbestimmungen	13
Inkrafttreten	13
GEBÜHRENRAHMEN ZUM ABFALLREGLEMENT	

Die Einwohnergemeinde Stettlen

erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Kant. Abfallverordnung vom 11. Februar 2004, folgendes

ABFALLREGLEMENT:

I. Allgemeines

Gemeindeaufgaben

Art. 1

¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung von Abfällen aller Art.

² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über

a) die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG)

b) kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG)

c) die Bauabfälle (Art. 14 AbfG)

d) die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG)

e) die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG)

⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

⁵Sie meldet dem AWA

 a) Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,

b) Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Mass nahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.

⁶ Sie fördert Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Abfalls.

Zuständigkeit

Art. 2

¹ Die gesamte Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser ist verantwortlich für die Organisation der technischen und administrativen Leitung der Abfallentsorgung.

² Innerhalb der Gemeindeverwaltung ist die Fachstelle für Abfall die Bauverwaltung.

Information

Art. 3

¹ Die Bauverwaltung informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Die Bauverwaltung informiert über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benützungspflicht

Art. 4

¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

²Vorbehalten sind Artikel 10 (Kompostieren) und Artikel 19 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

Verbote

Art. 5

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht.

³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Kontrollen

Art. 6

¹ Nicht vorschriftsgemäss bereit gestellte Säcke und Gebinde dürfen zur Feststellung des Verursachers durch die Zuständigen der Gemeinde geöffnet werden.

² Die Bauverwaltung veranlasst mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

³ Die Auskunftspflicht gegenüber Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach dem Bundesgesetz über den Umweltschutz.

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

Begriff

Art. 7

Als Siedlungsabfälle gelten:

- a) Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b) in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Kleinsperrgut)
- c) dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d) die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Artikel 10).

Abfuhrtage, Bereitstellung Art. 8

¹ Grundsätzlich ist der Bereitstellungsort für alle abzuführenden Abfälle so zu wählen, dass die Abnahme nicht erschwert wird und eine rationelle Abführ gewährleistet ist.

- ² Die Bereitstellung der abzuführenden Abfälle hat möglichst auf privatem Grund unmittelbar am Strassen- oder Trottoirrand zu erfolgen. Für Ordnung und Sauberkeit auf den Abstellplätzen sind die jeweiligen Grundeigentümer verantwortlich.
- ³ Der Verkehr auf Strassen, Plätzen, Trottoirs und Hauszugängen darf nicht behindert werden.
- ⁴ Nicht vorschriftsgemäss bereit gestellter Kehricht wird nicht abgeführt.
- ⁵ Der Hauskehricht wird regelmässig abgeholt. Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.
- ⁶ Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.
- ⁷ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Gemeinde Container vorschreiben (Typ, Grösse, Anzahl).
- ⁸ Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Gemeinde den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für Sackgassen ohne Wendemöglichkeit sowie abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.
- ⁹ Die Gemeinde kann im Rahmen von Baubewilligungsverfahren ein Abfallkonzept verlangen (Standortdefinitionen von siedlungsinternen

Containerplätzen, Anzahl Container, Bereitstellungsorganisation etc.)

¹⁰ Die Bereitstellung des Abfalls in verdichteter Form (z.B. bei Verwendung von Containerpressen und dgl.) ist nur aufgrund einer speziellen Vereinbarung mit der Gemeinde gestattet.

¹¹ Container und Kleincontainer müssen über eine geeignete Anhängevorrichtung verfügen kompatibel mit dem Abfuhrwagen. Sie dürfen nicht überfüllt werden.

Separatsammlungen

Art. 9

¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier und Altkarton
- Altglas
- Aluminium, Weissblech
- Textilien
- kompostierbare Abfälle (Grüngut) und
- weitere, von der zuständigen Gemeindebehörde bestimmte Abfälle.

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 10

¹Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Grünabfuhr, Häckseldienst).

Sammlung des Haus-

Art. 11

kehrichts

¹ Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Gebührensäcken zu höchstens 25 kg bereitzustellen.

Kleinsperrgut Art. 12

Sperrige Abfälle bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht sind in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen und mit einer Marke zu versehen (wird mit dem Hauskehricht entsorgt).

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 13

- ¹Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:
- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen durchgeführt werden (Art. 9)
- b) Grössere Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte etc.
- c) Altmetall
- d) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- e) Bauabfälle, Abbruch- und Aushubmaterial, Brandschutt, Eis, Mist, Steine;
- f) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- g) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle;
- h) ausgediente Elektrogeräte aller Art (Kühlschränke, Computer, Fernsehgeräte usw.);
- i) ausgediente Sachen (Fahrzeuge, Fahrzeugteile, Altreifen, Autobatterien usw.).

Grünabfuhr

a. Begriff

Art. 14

¹Wer Gartenabfälle wie Baum- und Rasenschnitt nicht selber kompostiert, kann zur Entsorgung des kompostierbaren Materials die Grünabfuhr in Anspruch nehmen.

b. Abfuhr

Art. 15

¹ Das Grüngut wird regelmässig abgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.

Bauabfälle

Art. 16

Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des kant. Abfallgesetzes.

Ausgediente Sachen

Art. 17

Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des AbfG.

² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b – i sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Tierkörper

Art. 18

Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Beseitigung

Art. 19

¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Gemeinde zu beseitigen.

- ² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,
- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

Behälter und

Art. 20

Gebinde

Die Bereitstellung des Kehrichts nach Art. 22 in betriebseigenen Gewerbecontainern wird bevorzugt. Die Kosten für die Beschaffung und Unterhalt der Container tragen die Eigentümer.

<u>Sonderabfälle</u>

Begriff

Art. 21

Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemischphysikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.

Pflichten der

Art. 22

Besitzer

¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

¹ Tierkörper sind der offiziellen Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

² Der Umgang mit Sonderabfällen richtet sich nach der kantonalen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

Art. 23

¹ Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.

² Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) kann die Gemeinde periodische Sammelaktionen organisieren.

³ Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.

⁴Die Bauverwaltung informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

⁵ Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter

Art. 24

¹Die Bauverwaltung sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Übertragung von Aufgaber

Art. 25

von Aufgaben Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen K\u00f6rperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung Art. 26

¹ Die öffentliche Abfallentsorgung muss selbsttragend sein. Es wird die Spezialfinanzierung "Abfallentsorgung" geführt.

² Die Abfallentsorgung wird finanziert über:

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften.
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes.
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, etc.).

Grundsätze für die Bemessung der

Gebühren

Art. 27

Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührentarif Art. 28

- ¹ Der Gebührentarif wird in der Gebührenverordnung¹ festgehalten und regelt.
- die jährliche Grundgebühr und die Benützungsgebühren pro Sack, Gebinde, Container usw.,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 29

¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach

³ Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

² Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze unter Einhaltung des Gebührenrahmens gemäss Anhang zum Abfallreglement fest.

¹ Gebührenverordnung mit Tarifen des Gemeinderates (Registriernummer 8.10)

Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die zuständige Gemeindebehörde.

Rechtspflege

Art. 30

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Widerhandlungen

Art. 31

¹Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

Mit Busse wird insbesondere bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) separat zu sammelnde Abfälle an Sonntagen, allgemeinen Feiertagen oder sonst zu anderen Zeiten als an vorgeschriebenen Zeiten bereitstellt
- b) Abfälle nicht vorschriftsgemäss bereitstellt (Art. 9 20) Ohne Benützungsgebühren zu bezahlen, Separatsammlungen der Gemeinde benützt oder sonst wie Leistungen der Gemeinde ohne entsprechende Bezahlung in Anspruch nimmt.

Ausführungsbestimmungen

Art. 32

Der Gemeinderat kann notwendige Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement erlassen.

Inkrafttreten

Art. 33

²Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

¹ Das Reglement tritt auf den 1.1.2015 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2014.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

sig. Lorenz Hess

sig. Verena Zwahlen Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Das Abfallreglement lag vorschriftsgemäss 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde im Anzeiger vom 30. April 2014 publiziert.

17. Juni 2014

Die Gemeindeschreiberin

Verena Zwahlen

Publikation Inkrafttreten: Anzeiger vom 19. Dezember 2014

GEBÜHRENRAHMEN ZUM ABFALLREGLEMENT

I. Grundgebühren

Art. 1

- ¹ Jede Haushaltung hat jährlich eine Grundgebühr zu entrichten.
- ² Die Grundgebühr wird pro Haushalt und Gewerbebetrieb erhoben und beträgt Fr. 45.00 bis Fr. 165.00.
- ³ Sie wird den Liegenschaftseigentümern/-verwaltungen in Rechnung gestellt.
- ⁴ Kleingewerbebetriebe mit maximal 10 Arbeitsplätzen bezahlen die einfache Grundgebühr
- ⁵ Landwirtschaftsbetriebe bezahlen die halbe Grundgebühr.
- ⁶ Das übrige Gewerbe bezahlt die doppelte Grundgebühr.

II. Benützungsgebühren

Art. 2

Die Benützungsgebühren werden pro Sack, Kleinsperrgutstück, oder Container erhoben.

Hauskehricht

Art. 3

- ¹ Die Sackgebühr wird pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben.
- ² Die Ansätze betragen pro Sack:
- 17 Liter-Sack Fr. 0.70 bis Fr. 1.80
- 35 Liter-Sack Fr. 1.40 bis Fr. 2.80
- 60 Liter-Sack Fr. 2.40 bis Fr. 4.80
- 110 Liter-Sack Fr. 4.40 bis Fr. 8.80

Kleinsperrgut

Art. 4

¹ Kleinsperrgut bis 1 m Länge, 50 cm Durchmesser, 25 kg Gewicht Fr. 2.40 bis Fr. 4.80

³ Container für den Bereich Haushalt dürfen ausschliesslich nur mit gebührenpflichtigen Säcken beschickt werden.

Leerwohnungen

Art. 5

¹ Für Neubauten, Leerwohnungen und abgebrochene Liegenschaften wird die Grundgebühr pro rata verrechnet.

² Für Wohnungen, die mindestens drei Monate leer stehen, kann auf Gesuch hin die Grundgebühr für die betreffende Zeit erlassen werden.

Containergebühren brennbarer Kehricht aus Betrieben

Art. 6

¹ Angebrochene Monate werden voll berechnet.

² Für die Entsorgung von Hauskehricht gleichgestellten Abfällen nach Art. 8 des Abfallreglements wird bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Verkaufsgeschäfte, Restaurants, Heime, Schulen usw.) die Benützungsgebühr pro Containerleerung erhoben.

³ Auf schriftliches Gesuch des Betriebes kann die Gebühr pro Container und Jahr erhoben werden (Pauschalgebühr).

Die Ansätze betragen pro Container:

400 Liter-Container
600 Liter-Container
800 Liter-Container
800 Liter-Container
20.00 bis Fr. 30.00
15.00 bis Fr. 45.00
20.00 bis Fr. 60.00

÷

Direktentsorgungen

Art. 7

Bei Direktentsorgungen von Privatpersonen, sowie bei der direkten Entsorgung von Industrie- Gewerbe- und Dienstleistungsabfall über Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transportwie die Entsorgungskosten durch den Abfalllieferanten zu begleichen.

Abfallverdichtung

Art.8

¹Bei Bereitstellung des Abfalls in verdichteter Form (z.B. bei Verwendung von Containerpressen, Art. 9 Abfallreglement) wird eine Gebühr aufgrund des tatsächlichen Gewichts und unter Einrech-

⁴ Bei kleinen Dienstleistungs- und Verwaltungsbetrieben kann die Benützungsgebühr nach Art. 3 dieser Gebührenverordnung (Sackgebühr) entrichtet werden.

⁵ Die Container sind für jede Leerung (Abs. 1) mit einer Containermarke zu versehen.

⁶Bei einer Pauschalgebühr (Abs. 2) sind die Container mit einer Pauschalgebührenmarke zu versehen. Die Jahrespauschale berechnet sich auf den 50-fachen Preis einer Einfachleerung.

nung der effektiven Entsorgungskosten (Transport- und Verarbeitung) durch die Bauverwaltung verfügt.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Gebühren

Art. 9

Der Gemeinderat setzt die Gebühren jährlich fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 3 und 7)

Abgabe Säcke und Gebührenmarken

Art. 10

¹Säcke und Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden. Containergebührenmarken für Industrie- und Gewerbebetriebe können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

²Der Gemeinderat schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Abgabe der Säcke und Gebührenmarken, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.

³Die zur Abgabe gelangenden Säcke müssen so beschaffen sein, dass sie den aktuellen umweltgerechten Anforderungen genügen.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 11

Abfälle nach Artikel 16 Absatz 1 und 2, sowie Artikel 19 des Abfallreglementes ohne Gebührenkennzeichen werden nicht abgeführt (Ausnahmen: Artikel 6, 9 und 12 Absatz 4 des Gebührenrahmens).

Separatsammlungen

Art. 12

Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten Art. 13

¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz wird nach Gebührenverordnung der Gemeinde festgelegt.

Bezug

Art. 14

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 15

Dieser Tarif tritt auf den 1.1.2015 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 1.1.2015

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Lorenz Hess Vérena Zwahlen Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

² Für Verfügungen wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

¹ Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Sack-, Sperrgut-, Container- und Grüngutgebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden Verzugszinsen und Inkassogebühren aufgrund der Gebührenverordnung/-tarif der Gemeinde Stettlen eingefordert

Auflagezeugnis

Das Abfallreglement lag vorschriftsgemäss 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde im Anzeiger vom 30. April 2014 publiziert.

17. Juni 2014

Die Gemeindeschreiberin

Verena Zwahlen

Publikation Inkrafttreten: Anzeiger vom 19. Dezember 2014